

Reglement über von der Nationallotterie organisierte Code-Ziehungen, bei denen Spieler die Möglichkeit haben, einen Geldgewinn für eine Investition in eine Wohnung zu gewinnen

Gemäß dem:

- Gesetz vom 19. April 2002 zur Rationalisierung des Betriebs und der Verwaltung der Nationallotterie, Artikel 3, §1, Absatz 1, geändert durch das Programmgesetz I vom 24. Dezember 2002 und das Gesetz vom 10. Januar 2010, Artikel 6, §1, 1°, geändert durch das Programmgesetz I vom 24. Dezember 2002 und Artikel 11, §1, Absatz 1, geändert durch das Programmgesetz I vom 24. Dezember 2002;
- Königlichen Erlass vom 21. März 2018 über die Spielregeln des Lottos, eine öffentliche, von der Nationallotterie organisierte Lotterie, geändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2025, Artikel 19, §1 und 24, §1;

hat der Direktionsausschuss der Nationallotterie in seiner Sitzung vom 23. April 2025 die folgenden Bestimmungen beschlossen:

Kapitel 1 – Begriffsbestimmungen

Artikel 1. Für die Anwendung dieser Regeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° Königlicher Erlass vom 21. März 2018: der Königliche Erlass vom 21. März 2018 über die Spielregeln des Lottos, eine öffentliche, von der Nationallotterie organisierte Lotterie;

2° Lotto-Teilnahmebedingungen vom 3. Mai 2023: die Bestimmungen der Nationallotterie über die Lotto-Teilnahmeregel, die vom Direktionsausschuss der Nationallotterie am 3. Mai 2023 genehmigt wurden;

3° Königlicher Erlass vom 17. Juli 2013: Königlicher Erlass vom 17. Juli 2013 zur Regelung der Teilnahme an öffentlichen Lotterien, die von der Nationallotterie unter den Bezeichnungen „Lotto“ und „Euro Millions“ veranstaltet werden, mittels einer Dauerteilnahme, die an einen europäischen Lastschriftauftrag gebunden ist;

4° Teilnahme in Online-Zentren: in Artikel 1 der Lotto-Teilnahmebedingungen vom 3. Mai 2023 genannte Art und Weise der Teilnahme;

5° Teilnahme via Internet: in Artikel 12, Absatz 1 der Lotto-Teilnahmebedingungen vom 3. Mai 2023 genannte Art und Weise der Teilnahme;

6° Teilnahme über eine an einen europäischen Lastschriftauftrag gebundene Dauerteilnahme: in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 17. Juli 2013 genannte Art der Teilnahme am Lotto;

7° Spieler: jede Person, die eine der in Punkt 4°, 5° und/oder 6° genannten Möglichkeiten zur Teilnahme am Lotto nutzt;

8° Teilnahmechein: der Teilnahmechein, der dem die in Punkt 4° genannte Möglichkeit der Teilnahme nutzenden Spieler ausgehändigt wird und die Einzelheiten der Teilnahme gemäß den Lotto-Teilnahmebedingungen vom 3. Mai 2023 enthält;

9° Lucky-Lotto-Codes: elektronische Codes, die bei Ziehungen mit Lotto-Zahlen gemäß Artikel 16 des Königlichen Erlasses vom 21. März 2018 gezogen werden;

10° Gewinner: Inhaber des Teilnahmecheins mit einem Lucky-Lotto-Code, der als Gewinner bestimmt

wurde;

11° Wohnung: eine in Belgien gelegene Immobilie, die zu Wohnzwecken genutzt werden kann oder dazu bestimmt ist und von Natur aus eine Immobilie sein kann, in der eine Person ihren Wohnsitz haben kann;

12° zugelassener Vermittler: jede von der Nationallotterie für die Auszahlung der Geldgewinne zugelassene und in Artikel 24, §1 des Königlichen Erlasses vom 21. März 2018 erwähnte Person. Für die Zwecke dieses Reglements handelt es sich um einen Notar oder eine andere Person, der/die ein Anderkonto nutzt, mit dem/der die Nationallotterie im Rahmen der Ausführung dieses Reglements eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit treffen kann;

13° Tippgemeinschaft: bezeichnet eine Situation, in der mehrere Personen mit demselben/denselben Lucky-Lotto-Code(s) an der Ziehung teilnehmen.

Kapitel 2 – Zweck des Reglements

Art. 2. Dieses Reglement legt die Modalitäten für die Vergabe eines oder mehrerer Geldgewinne mit einem Einheitswert von 750.000 Euro fest, der/die in eine Wohnung investiert werden muss/müssen und den Spielern angeboten werden kann/können, die an den Ziehungen der Lucky-Lotto-Codes gemäß Artikel 16 des Königlichen Erlasses vom 21. März 2018 teilnehmen, und zwar in einer von der Nationallotterie bestimmten und mit allen von ihr für nützlich erachteten Mitteln mitgeteilten Häufigkeit.

Kapitel 3 – Beschreibung des Gewinnbetrags

Art. 3. Die in Artikel 2 genannten Ziehungen der Lucky-Lotto-Codes können den Spielern die Möglichkeit bieten, einen Geldgewinn im Wert von 750.000 Euro zu gewinnen.

Vorbehaltlich des Artikels 12 ist die Zuteilung des in Absatz 1 genannten Geldgewinns davon abhängig, dass der Gewinner tatsächlich eine Investition in eine Wohnung tätigt.

Der Begriff „in eine Wohnung investieren“ bedeutet für die Anwendung dieses Reglements in erster Linie die Durchführung einer Transaktion in Verbindung mit:

- dem Bau einer neuen Wohnung, ggf. einschließlich des Kaufs eines Grundstücks;
- der Renovierung und/oder Verschönerungs- und Verbesserungsarbeiten an einer bestehenden Wohnung;
- dem Kauf einer Wohnung;
- der Rückzahlung eines Hypothekenkredits.

Alle Kosten, Honorare, Gebühren und Steuern, die der Gewinner im Zusammenhang mit dieser Investition zu zahlen hat, werden ausschließlich von ihm getragen. Sie können mit dem in Artikel 3 Absatz 1 genannten Geldgewinn finanziert werden.

Kapitel 4 – Modalitäten der Übergabe des Gewinnbetrags

Art. 4. Die Nationallotterie beauftragt einen zugelassenen Vermittler mit der Auszahlung des in Artikel 3, Absatz 1 genannten Betrags von 750.000 Euro an den Gewinner. Dieser Vermittler kann vom Gewinner mit Zustimmung der Nationallotterie auf die zwischen ihnen im Voraus vereinbarte Art und Weise benannt werden.

Art. 5. Bei einer Teilnahme in einem Online-Zentrum muss der Gewinner des in Artikel 3, Absätze 1 und 2 erwähnten Gewinnbetrags unter Androhung des Ausschlusses seinen Teilnahmechein während eines Zeitraums von 20 Wochen ab dem Ziehungstag am Sitz der Nationallotterie vorlegen. Nur der Original-Teilnahmechein ist gültig, jede Kopie davon, gleichgültig mit welchem Verfahren sie erstellt wurde, ist ungültig.

Bei der Vorlage des in Absatz 1 genannten Teilnahme­scheins:

1° erhält der Inhaber alle Informationen über die mit der Vergabe seines Gewinnbetrags verbundenen Bedingungen und Modalitäten;

2° muss der Inhaber mittels seines Personalausweises oder eines anderen offiziellen Identitätsdokuments sein Geburtsdatum, seinen Namen, Vornamen und seine Adresse sowie gegebenenfalls die Kontaktdaten des in Artikel 4 Absatz 1 genannten zugelassenen Vermittlers angeben. Diese Daten müssen es der Nationallotterie ermöglichen, sich bei Bedarf mit dem Gewinner und/oder dem zugelassenen Vermittler in Verbindung zu setzen.

Art. 6. Bei einer Teilnahme über das Internet oder bei einer Dauerteilnahme, die an eine Lastschrift gebunden ist, kann die Nationallotterie den Gewinner des in Artikel 3, Absätze 1 und 2 erwähnten Gewinnbetrags per Telefon oder E-Mail oder auf jede andere Art und Weise, die sie für nützlich hält, kontaktieren. Jeder Gewinner muss sich am Sitz der Nationallotterie gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten melden und erhält alle Informationen über die mit der Vergabe seines Gewinnbetrags verbundenen Bedingungen und Modalitäten.

Der Gewinner muss mittels seines Personalausweises oder eines anderen offiziellen Identitätsdokuments sein Geburtsdatum, seinen Namen, Vornamen und seine Adresse sowie gegebenenfalls die Kontaktdaten des in Artikel 4 Absatz 1 genannten zugelassenen Vermittlers angeben. Diese Daten müssen es der Nationallotterie ermöglichen, sich bei Bedarf mit dem Gewinner und/oder dem zugelassenen Vermittler in Verbindung zu setzen.

Art. 7. Vorbehaltlich Artikel 12 wird der in Artikel 3, Absatz 1 erwähnte Betrag von 750.000 Euro von der Nationallotterie in einem Mal an den in Artikel 4, Absatz 1 erwähnten zugelassenen Vermittler auf das von ihm gehaltene Anderkonto gezahlt.

Art. 8. Hat der Gewinner die in Artikel 3 Absatz 2 genannte Investition tatsächlich getätigt, zahlt der in Artikel 4 Absatz 1 genannte zugelassene Vermittler dem Gewinner die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Summe von 750.000 Euro als Einmalzahlung oder in aufeinanderfolgenden Raten entsprechend dem Bedarf für diese Investition aus.

Wenn der Gewinner einen Antrag auf Auszahlung seines gesamten oder eines Teils seines Geldgewinns gemäß Artikel 3 Absatz 1 stellt, ist er verpflichtet, dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten zugelassenen Vermittler alle erforderlichen Informationen, Dokumente und Unterlagen zukommen zu lassen, die die Tatsache und den Umfang seiner in Artikel 3 Absatz 2 genannten Investition belegen.

Abweichend von Absatz 1 können, wenn die in Artikel 3, Absätze 1 und 2 genannte Investition eine notarielle Beurkundung erfordert, die entsprechenden Notargebühren vom Notar im Voraus vom Saldo des Anderkontos abgezogen werden.

Art. 9. Wenn der in Artikel 3 Absatz 1 genannte Geldgewinn von 750.000 Euro vom Gewinner innerhalb von drei Jahren ab dem Ziehungstag des Teilnahme­scheins mit dem Lucky-Lotto-Gewinncode nicht vollständig investiert wurde, ist der in Artikel 4 Absatz 1 genannte zugelassene Vermittler verpflichtet, dem Gewinner nach Ablauf dieser Frist den Restbetrag in einer Summe auszuzahlen. Die auf diesen auf dem Anderkonto des Notars hinterlegten Betrag von 750.000 Euro anfallenden Zinsen stehen ebenfalls dem Inhaber des gewinnenden Teilnahme­scheins zu.

Übersteigt der Investitionsbetrag die Summe von 750.000 Euro, ist die Differenz vom Gewinner zu tragen.

Kapitel 5 – Werbung

Art. 10. Durch die Annahme des in Artikel 3, Absatz 1 und 2 genannten Gewinnbetrags stimmt der Gewinner einer bestimmten Form der Kommunikation zu.

Die Nationallotterie muss den Gewinner über die verschiedenen Optionen bezüglich dieser Kommunikation informieren, denen der Gewinner ausdrücklich zustimmt, außer wenn es sich um Daten handelt, über die die Nationallotterie bereits verfügt.

Kapitel 6 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 11. Vorbehaltlich des Rechtswegs greift die Nationallotterie, unabhängig davon, wer eine Tippgemeinschaft organisiert, keinesfalls weder in Konflikte ein, die zwischen den Mitgliedern der Gruppe entstehen können, noch in solche, die zwischen den Mitgliedern der Gruppe und dem Organisator entstehen können.

Art. 12. Abweichend von Artikel 3, Absatz 2 und Artikel 4, Absatz 1 und wenn der in Artikel 3, Absatz 1 und 2 erwähnte Gewinnbetrag nicht unter den in diesem Reglement vorgesehenen Bedingungen ausgehändigt werden kann, kann die Nationallotterie eigenmächtig entscheiden, den gesamten in Artikel 3, Absatz 1 erwähnten Betrag von 750.000 Euro direkt an den Gewinner auszuzahlen.

Art. 13. Falls der Gewinner Gegenstand einer Pfändung, einer kollektiven Schuldenregelung oder eines anderen ähnlichen Verfahrens ist, ist die Nationallotterie verpflichtet, die in diesem Bereich geltenden Gesetzgebungen einzuhalten und gegebenenfalls von den Bestimmungen des vorliegenden Reglements abzuweichen.

Art. 14. Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Brüssel, den 23.04.2025.

Der Direktionsausschuss der Nationallotterie